

**Anordnung Nr. 2*
über den Abschluß, den Inhalt
und die Beendigung
von Lehrverträgen**

vom 14. Februar 1974

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend wird zur Änderung der Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II Nr. 41 S. 301; Ber. Nr. 61 S. 454) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„7(6) Bei der Unterbringung in einem Lehrlingswohnheim hat der Lehrling einen Beitrag von 1,10 M je Tag für Unterkunft und volle Verpflegung von seinem monatlichen Entgelt zu leisten. Dieser Beitrag ist im Lehrvertrag auszuweisen. Ist der Lehrling vom Lehrlingswohnheim durch Krankheit, Erholungsurlaub und andere begründete Fälle abwesend, reduziert sich der Kostenbeitrag um den Anteil für diese Tage.“

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„Erholungsurlaub und Urlaubsvergütung

(1) Der jährliche Erholungsurlaub für Lehrlinge setzt sich unabhängig von ihrem Lebensalter aus dem Grundurlaub von 24 Werktagen und, bei Vorliegen der gesetzlich bestimmten Voraussetzungen, dem Zusatzurlaub zusammen.

(2) Lehrlinge, die während der berufspraktischen Ausbildung besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind, erhalten arbeitsbedingten Zusatzurlaub entsprechend den in den Urlaubskatalogen getroffenen Festlegungen. Die Höchstdauer beträgt 6 Werktage im Kalenderjahr.

(3) Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben Lehrlinge Anspruch auf Zusatzurlaub entsprechend § 82 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit.

(4) Lehrlinge, die das Lehrverhältnis beginnen, haben Anspruch auf anteiligen Erholungsurlaub für das betreffende Kalenderjahr.

(5) Lehrlinge, mit Ausnahme derjenigen der Klassen Berufsausbildung mit Abitur, die zum 15. Februar bzw. 15. Juli das Lehrverhältnis beenden, erhalten für dieses Kalenderjahr die folgende Anzahl von Werktagen Grundurlaub:

Facharbeiterprüfung
zum 15. Februar zum 15. Juli

unter 16 Jahre**	22	23
unter 18 Jahre**	19	22
über 18 Jahre**	17	21

* Anordnung (Nr. 1) vom 30. April 1970 (GBl. II Nr. 41 S. 301; Ber. Nr. 61 S. 454)

** Maßgebend ist das vollendete Lebensalter am 1. Januar des Urlaubsjahres.

Arbeitsbedingter Zusatzurlaub ist anteilig zu gewähren, sofern die Voraussetzungen gegeben sind.

(6) Lehrlinge[^] die auf Grund ihrer Leistungen ihre Facharbeiterprüfung vorzeitig abschließen,* erhalten den Erholungsurlaub, der ihnen beim Abschluß des Lehrverhältnisses zum 15. Februar bzw. 15. Juli entsprechend Abs. 5 zu gewähren ist.

(7) Lehrlinge der Klassen Berufsausbildung mit Abitur erhalten auch in dem Jahr, in dem sie das Lehrverhältnis mit den Abschlußprüfungen beenden, 24 Werktage Grundurlaub zuzüglich arbeitsbedingten Zusatzurlaub, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(8) Im Jahre der Beendigung des Lehrverhältnisses kann der Erholungsurlaub entsprechend Abs. 5 auf Verlangen des Lehrlings bzw. Facharbeiters und unter Berücksichtigung des betrieblichen Urlaubsplanes zu einem späteren Zeitpunkt im Kalenderjahr vom gleichen oder nachfolgenden Betrieb, in dem eine neue Tätigkeit aufgenommen wird, gewährt werden.

(9) Für die Dauer des Erholungsurlaubs innerhalb des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling das Entgelt auf der Basis des monatlichen Entgelts des betreffenden Lehrhalbjahres zu zahlen. Wird der Erholungsurlaub nach der Beendigung des Lehrverhältnisses gewährt, ist die Urlaubsvergütung bei Bestehen eines Arbeitsrechtsverhältnisses auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen zu zahlen.

(10) Wird Lehrlingen der Klassen Berufsausbildung mit Abitur der Erholungsurlaub in der Zeit zwischen der Beendigung des Lehrverhältnisses und der Aufnahme des Studiums gewährt, ist die Urlaubsvergütung entsprechend den Grundsätzen über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bei Neueinstellungen und Veränderungen auf der Basis des Tariflohnes (Zeitlohn bzw. Leistungsgrundlohn) für die Tätigkeit, die der vorangegangenen Berufsausbildung entspricht, zu errechnen.“

§ 3

Die Neuregelung des

— Kostenbeitrages der Lehrlinge für Unterkunft und Verpflegung entsprechend § 1 dieser Anordnung tritt am 1. März 1974,

— Erholungsurlaubs der Lehrlinge entsprechend § 2 dieser Anordnung tritt am 1. Februar 1974

in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1974

**Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann**

* § 9 Abs. 5 der Anordnung vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 409)

Handwritten notes:
H o n . . . i 1^, /..- K.,,4 <SKir Ar^ s. V V JIM)
IF'
ni <■ c. z "■ fH. > i' (I